

# From the INTERNATIONAL BUREAU

# PCT

#### **NOTIFICATION OF ELECTION**

(PCT Rule 61.2)

Commissioner
US Department of Commerce
<b>United States Patent and Trademark</b>
Office, PCT
2011 South Clark Place Room
CD2/5C24

Arlington, VA 22202

Date of mailing (day/month/year) 19 February 2001 (19.02.01)	ETATS-UNIS D'AMERIQUE in its capacity as elected Office
International application No. PCT/DE00/01972	Applicant's or agent's file reference RZ 05/99 (SE)
International filing date (day/month/year) 15 June 2000 (15.06.00)	Priority date (day/month/year) 22 June 1999 (22.06.99)
Applicant  QUICK, Lothar	

1.	The designated Office is hereby notified of its election made:
	X in the demand filed with the International Preliminary Examining Authority on:
	27 November 2000 (27.11.00)
	in a notice effecting later election filed with the International Bureau on:
2.	The election X was
	was not
	made before the expiration of 19 months from the priority date or, where Rule 32 applies, within the time limit under Rule 32.2(b).

The International Bureau of WIPO 34, chemin des Colombettes 1211 Geneva 20, Switzerland

Authorized officer

Christelle Croci

Telephone No.: (41-22) 338.83.38

Facsimile No.: (41-22) 740.14.35

# Translation

# PATENT COOPERATION TRAINTY

# **PCT**

# INTERNATIONAL PRELIMINARY EXAMINATION REPORT

(PCT Article 36 and Rule 70)

Applicant's or agent's file reference RZ 05/99 (SE)  FOR FURTHER ACTION SeeNotificationofTransmittalofInternational Prelim Examination Report (Form PCT/IPEA/416)							
International application No.	International filing date (day/n	(month/year) Priority date (day/month/year)					
PCT/DE00/01972	15 June 2000 (15.0	06.00) 22 June 1999 (22.06.99)					
International Patent Classification (IPC) or national classification and IPC F16J 15/08							
Applicant REINZ-DICHTUNGS-GMBH & CO. KG							
This international preliminary exam     and is transmitted to the applicant ac	ination report has been prepared ecording to Article 36.	d by this International Preliminary Examining Authority					
2. This REPORT consists of a total of	6 sheets, including	ng this cover sheet.					
amended and are the basis fo 70.16 and Section 607 of the	r this report and/or sheets contai Administrative Instructions und	of the description, claims and/or drawings which have been thining rectifications made before this Authority (see Rule der the PCT).					
I hese annexes consist of a to	otal of 7 sheets.						
3. This report contains indications rela	ting to the following items:						
$_{ m I}$ $igotimes$ Basis of the report							
II 🔀 Priority							
III Non-establishment o	of opinion with regard to novelty	ry, inventive step and industrial applicability					
IV Lack of unity of inv	rention						
V Reasoned statement citations and explan	under Article 35(2) with regard ations supporting such statement	d to novelty, inventive step or industrial applicability;					
VI Certain documents of	cited	RECEIVED  MAY 3 1 2002					
$_{ m VII}$ Certain defects in th	VII Certain defects in the international application						
Certain observations on the international application  TC 1700							
Date of submission of the demand	Date of	of completion of this report					
27 November 2000 (27.	.11.00)	16 August 2001 (16.08.2001)					
Name and mailing address of the IPEA/EP  Authorized officer							

Telephone No.

Facsimile No.

hternational application No.

# INTERNATIONAL PRELIMINARY EXAMINATION REPORT

PCT/DE00/01972

1.	I. Basis of the report						
l.	With	regard to	the element	of the internation	al application:*		
		the inte	rnational app	ication as original	ly filed		
	図	the desc	cription:				
		pages	•		1-3,	6-10	, as originally filed
		pages					, filed with the demand
		pages				, filed with the letter of	
	$\nabla$					<del></del>	
		the clai					, as originally filed
		pages				as amended (togeth	er with any statement under Article 19
		pages pages					, filed with the demand
		pages		1-25			06 August 2001 (06.08.2001)
	<u>~</u>					,	
	$\boxtimes$	the drav	_		,	/1	as aniaimally filed
		pages				/1	, as originally filed , filed with the demand
		pages				C1 1 31 1 1 1 C	
		pages				, filed with the letter of	
		the seque	ence listing pa	rt of the description	n:		
		pages					, as originally filed
		pages					, filed with the demand
		pages				, filed with the letter of	
2.	the is	nternation e elemen the lan the lan	nal applications were availaguage of a traguage of publication of the guage of the	n was filed, unless ble or furnished to nslation furnished ication of the inter	otherwise indical this Authority ir for the purposes national applicat	ted under this item. In the following language of international search (under item).	this Authority in the language in which which is: Rule 23.1(b)).  ry examination (under Rule 55.2 and/
3.	With	or 55.3	to any nuc	eotide and/or a	nino acid sequ	ence disclosed in the intern	national application, the international
	preli	,		as carried out on th			
	H			rnational application			
	H		U		•	uter readable form.	
	H		•	tly to this Authorit			
	$\mathbb{H}$			tly to this Authorit			at an harrand the disalogues in the
				the subsequently tion as filed has be		ten sequence fisting does n	ot go beyond the disclosure in the
			atement that urnished.	the information re	ecorded in comp	uter readable form is identic	al to the written sequence listing has
4.		The an	nendments ha	ve resulted in the c	ancellation of:		
			the description	n, pages			
				os			
		Ħ	the drawings	sheets/fig			
5.		This re	port has been	established as if (	some of) the am	endments had not been made, mental Box (Rule 70.2(c)).**	since they have been considered to go
*	in th	acement . iis repor 70.17).	sheets which t as "origina	have been furnishe lly filed" and ar	ed to the receivin e not annexed t	g Office in response to an inv o this report since they do	itation under Article 14 are referred to not contain amendments (Rule 70.16
**		,	ent sheet con	aining such amend	lments must be re	eferred to under item 1 and an	nexed to this report.

# INTERNATIONAL PRELIMINARY EXAMINATION REPORT

nternational application No.

PCT/DE00/01972

This report has been established as if no priority had been claimed due to the failure to furnish within the prescribed time copy of the earlier application whose priority has been claimed.    translation of the earlier application whose priority has been claimed.    translation of the earlier application whose priority has been claimed.    This report has been established as if no priority had been claimed due to the fact that the priority claim has been found invalid.    Thus for the purposes of this report, the international filing date indicated above is considered to be the relevant date.    Additional observations, if necessary:	II. Priority
translation of the earlier application whose priority has been claimed.  This report has been established as if no priority had been claimed due to the fact that the priority claim has been found invalid.  Thus for the purposes of this report, the international filing date indicated above is considered to be the relevant date.	1. This report has been established as if no priority had been claimed due to the failure to furnish within the prescribed time limit the requested:
This report has been established as if no priority had been claimed due to the fact that the priority claim has been found invalid.  Thus for the purposes of this report, the international filing date indicated above is considered to be the relevant date.	copy of the earlier application whose priority has been claimed.
Thus for the purposes of this report, the international filing date indicated above is considered to be the relevant date.	translation of the earlier application whose priority has been claimed.
Thus for the purposes of this report, the international filing date indicated above is considered to be the relevant date.	
	2. This report has been established as if no priority had been claimed due to the fact that the priority claim has been found invalid.
3. Additional observations, if necessary:	Thus for the purposes of this report, the international filing date indicated above is considered to be the relevant date.
	3. Additional observations, if necessary:

# INTERNATIONAL PRESIMINARY EXAMINATION REPORT

ternational application No. PCT/DE 00/01972

Supplemental Box

(To be used when the space in any of the preceding boxes is not sufficient)

Continuation of: II.

The priority of document DE, which is claimed in this application was taken into consideration and it has been found that it cannot be recognized, so that EP-A-0 982 517 can qualify as previously published prior art.

Said publication, however, does not appear likely to have any relevance in later regional proceedings because the subject matter of independent Claims 1 and 21 differs from the prior art therein disclosed at least in that EP-A-0 982 517 makes no disclosures concerning the surface-to-volume ratio of the particulate filler.

# INTERNATIONAL PREJIMINARY EXAMINATION REPORT

International application No.

PCT/DE 00/01972

V.	Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability;
	citations and explanations supporting such statement

1.	Statement			
	Novelty (N)	Claims	1-25	YES
		Claims		NO
	Inventive step (IS)	Claims	1-25	YES
		Claims		NO
	Industrial applicability (IA)	Claims	1-25	YES
		Claims		NO NO

2. Citations and explanations

## 1) Regarding independent Claims 1 and 20.

1.1) Document EP-A-O 797 029 (EP) cited in the application (cf. especially column 3, lines 2-19) shows a flat seal according to the preamble of Claim 1 and implies a process according to the preamble of Claim 20.

According to the introductory part of the description, pages 2 and 3, the filler-to-binder ratio according to document EP should be 1:3. This analysis of document EP, however, does appear to contradict the data therein: in column 3 and Claim 2 of EP, reference is clearly made to a binder-to-filler ratio between 1:1 and 1:3.

According to document EP, quartz flour, for instance, is indicated as filler that is present as particulate.

The additional claim that the individual spherical particles have a low surface-to-volume ratio is unclear due to the following reasons and thus cannot

alone define a significant difference from document EP.

- 1.2) Consequently, the same characterizing feature distinguishes the claimed subjects from document EP. Hence, said subjects appear to be novel (PCT Article 33(1) and (2)).
- 1.3) The prior art cited gives no reference or explanation in this connection, so the subject matter of Claims 1 and 20 is not obvious.

The requirements of PC Article 33(1) and (3) are consequently also satisfied.

2) The remaining claims are dependent on Claims 1 or 20 and therefore also satisfy the requirements of PCT Article 33(1).

# VII. Certain defects in the international application

The following defects in the form or contents of the international application have been noted:

- The features of the claims are not accompanied by reference signs set in parentheses (PCT Rule 6.2(b)).
- 2) Contrary to PCT Rule 5.1(a)(ii), the description does not cite the prior art disclosed in document EP completely enough or correctly (see the comments in section 1.1 above).

P	$\mathbb{C}$		
		76	

#### ANTRAG

Vom Anmeldeamt auszufüllen  10/019472  Internationales Aktenzeichen
Internationales Anmeldedatum
Name des Anmeldeamts und "PCT International Application"

Der Unterzeichnete beantragt, daß die vorliegende internationale Anmeldung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens behandelt wird. Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts (falls gewünscht) (max. 12 Zeichen) RZ 05/99 Feld Nr. I BEZEICHNUNG DER ERFINDUNG Flachdichtung und Verfahren zum Herstellen einer Flachdichtung Feld Nr. II ANMELDER Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige antliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats anzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.) Diese Person ist gleichzeitig Erfinder Telefonnr.: REINZ-Dichtungs-GmbH & Co. KG Reinzstrasse 3-7 DE-89233 Neu-Ulm Telefaxnr.: DE Fernschreibnr.: Sitz oder Wohnsitz (Staat): Staatsangehörigkeit (Staat): DE ĎF. Diese Person ist Anmelder alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld alle Bestimnur die Vereinigten XX angegebenen Staaten für folgende Staaten: Staaten von Amerika mungsstaaten WEITERE ANMELDER UND/ODER (WEITERE) ERFINDER Feld Nr. III Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amiliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats auzugeben. Der in diesem Feld in der Anschrift angegebene Staat ist der Staat des Sitzes oder Wohnsitzes des Anmelders, sofern nachstehend kein Staat des Sitzes oder Wohnsitzes angegeben ist.) Diese Person ist: nur Anmelder QUICK, Lothar Anmelder und Erfinder Hauptstrasse 44 nur Erfinder (Wird dieses Kästchen DE-89278 Nersingen angekreuzt, so sind die nachstehenden Angaben nic/11 nötig.) Sitz oder Wohnsitz (Staat): Staatsangehörigkeit (Staat): DE ĎΕ Diese Person ist Anmelder alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika nur die Vereinigten Staaten von Amerika die im Zusatzfeld alle Bestimfür folgende Staaten: angegebenen Staaten mungsstaaten Weitere Anmelder und/oder (weitere) Erfinder sind auf einem Fortsetzungsblatt angegeben. ANWALT ODER GEMEINSAMER VERTRETER; ODER ZUSTELLANSCHRIFT Die folgende Person wird hiermit bestellt/ist bestellt worden, um für den (die) Anmelder gemeinsamer Anwalt vor den zuständigen internationalen Behörden in folgender Eigenschaft zu handeln als: Vertreter Name und Anschrift: (Familienname, Vorname; bei juristischen Personen vollständige amtliche Bezeichnung. Bei der Anschrift sind die Postleitzahl und der Name des Staats Telefonnr.: anzugeben.) 089 530 93 36 PFENNING, MEINIG & PARTNER GbR Telefaxnr.: Mozartstrasse 17 089 / 53 22 29 DE-80336 München Fernschreibnr.: Zustellanschrift: Dieses Kästchen ist anzukreuzen, wenn kein Anwalt oder gemeinsamer Vertreter bestellt ist und statt dessen im obigen Feld eine spezielle Zustellanschrift angegeben ist.

Blatt	Nr			2					
Dian	141.	•	٠	٠	٠	•	٠	٠	

Feld Nr. V	BESTIMMUNG VON STAATEN				
Die folgenden l	Bestimmungen nach Regel 4.9 Abs verden hiermit vorgenom	mmen (b	itte die	e entsprechenden Killen ankreuzen; werigstens ein Kästchen	
muß angekreuz Regionales	t werden):				
☐ AP	ARIPO-Patent: GH Ghana, GM Gambia, KE Ko SZ Swasiland, UG Uganda, ZW Simbabwe und jeder v	veitere :	Staat,	sotho, MW Malawi, SD Sudan, SL Sierra Leone, der Vertragsstaat des Harare-Protokolls und des PCT ist	
☐ EA	Eurasisches Patent: AM Armenien, AZ Aserbaidsc Moldau, RU Russische Föderation, TJ Tadschikistan Eurasischen Patentübereinkommens und des PCT ist	i, TM 7	Y Bel Turkn	arus, KG Kirgisistan, KZ Kasachstan, MD Republik nenistan und jeder weitere Staat, der Vertragsstaat des	
MXX EP	Europäisches Patent: AT Österreich, BE Bel	gien, and, FI L Nied	R Fran Ierlan	and LI Schweiz und Liechtenstein, CY Zypern, akreich, GB Vereinigtes Königreich, GR Griechenland, de, PT Portugal, SE Schweden und jeder weitere Staat, des PCT ist	
<del>_</del>	OAPI-Patent: BF Burkina Faso, BJ Benin, CF CM Kamerun, GA Gabun, GN Guinea, GW Guin TD Tschad, TG Togo und jeder weitere Staat, der V oder ein sonstiges Verfahren gewünscht wird, bitte auf der gepu	Zentr ea-Biss ertrags inkteten	alafri sau, N staat Linie o	kanische Republik, CG Kongo, CI Côte d'Ivoire, ML Mali, MR Mauretanien, NE Niger, SN Senegal, der OAPI und des PCT ist (falls eine andere Schutzrechtsart ingeben)	
Nationales	Patent (falls eine andere Schutzrechtsart oder ein sonstiges V	erfahren	gewü	scht wird, bitte auf der gepunkteten Linie angehen):	
	Vereinigte Arabische Emirate			Liberia	
	Albanien		LS:	Lesotho	
AM	Armenien		LT	Litauen	
☐ AT	Österreich		LU	Luxemburg	
☐ AU	Australien			Lettland	
☐ AZ	Aserbaidschan			Republik Moldau	
│ ☐ BA	Bosnien-Herzegowina			Madagaskar	
1	Barbados		MK	Die ehemalige jugoslawische Republik	
_	Bulgarien			Mazedonien	
	Brasilien		MN	Mongolei	
	Belarus		MΨ	Malawi	
1 =	Kanada		MX	Mexiko	
	I und LI Schweiz und Liechtenstein	$\bar{\Box}$	NO	Norwegen	
	China	百		Neuseeland	
	J Kuba	$\bar{\Box}$		Polen	
1 =	· · · · · - · · · - · · · · · · · ·	$\Box$	PT	Portugal	
1 ==	E Deutschland	$\overline{\Box}$		Rumänien	
	Z Dänemark			Russische Föderation	
. =			SD	l	
EI				Schweden	
L ES	. <u></u>		SG		
			SI	Slowenien	
	B Vereinigtes Königreich			Slowakei	
	D Grenada			Sierra Leone	
1 ===	E Georgien			Tadschikistan	
	H Ghana		TJ	1 Turkmenistan	
	M Gambia				
	R Kroatien		TR		
H	U Ungam		TI		
				Ukraine	
🗆 n				G Uganda	
	N Indien	XXX	US		
IS	S Island				
XXXJ				Usbekistan	
□ K	E Kenia			Vietnam	
	G Kirgisistan			J Jugoslawien	
	P Demokratische Volksrepublik Korea			A Südafrika	
			Z	W Simbabwe	
I I I	R Republik Korea	Kä	stcher	für die Bestimmung von Staaten, die dem PCT nach der	
	ZZ Kasachstan	Ve	röffer	atlichung dieses Formblatts beigetreten sind:	
L	C Saint Lucia				
=	K Sri Lanka				
. —					
Erklärung bzgl. vorsorglicher Bestimmungen: Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen nimmt der Anmelder nach Regel 4.9 Absatz b auch alle anderen nach dem PCT zulässigen Bestimmungen vor mit Ausnahme der im Zusatzfeld genannten Bestimmungen, die von dieser Erklärung ausgenommen sind. Der Anmelder erklärt, daß diese zusätzlichen Bestimmungen unter dem Vorbehalt einer Bestätigung stehen und jede zusätzliche Bestimmung, die vor Ablauf von 15 Monaten ab dem Prioritätsdatum nicht bestätigt wurde, nach Ablauf dieser Frist als vom Anmelder zurückgenommen gilt. (Die Bestätigung einer Bestimmung erfolgt durch die Einreichung einer Mitteilung, in der diese Bestimmung angegeben wird, und die Zahlung der Bestimmungs- und der Bestätigungsgebühr. Die Bestätigung muß beim Anmeldeamt innerhalb der Frist von 15 Monaten eingehen.)					

Feld Nr. VI PRIORITÄTSANSPRUCH				Weitere Prioritätsansprüche sind im Zusatzfeld angegeben.			
Anmeldedatum Ak				Ist die frü			
der früheren Anmeldung	der frühe	Anmeldur	nationale /	Anmeldung:		internationale Anmeldung:	
(Tag/Monat/Jahr)			S	taat	regionales Amt	Anmeldeamt	
Zeile (1)	700 25		DE				
22. Juni 1999	199 28	580.2	DE				
Zeile (2)							
•							
Zeile (3)							
<u> </u>					(1)		
Das Anmeldeamt wird erst bezeichneten früheren Ans	meldung(en)	zu erstellen u	ind dem internati	onaien Buro z	u übermitteln (nur falls di	e frühere Anmeldung(en) bei	
dem Amı eingereicht word	en ist(sind), i	das für die Zw	ecke aieser inier	ranonaien Ani	netaung Anmetaeamt ist)		
* Falls es sich bei der früheren Ar Mitgliedstaat der Pariser Verbands	ımeldung um Tübereinkunft	i eine ARIPO-A zum Schutz de	inmeldung handel s gewerblichen Ei	t, so mup in ae gentums ist und	m Zusanzeia minaesiens ein 1 für den die frühere Anmeld	dung eingereicht wurde.	
Feld Nr. VII INTERNATI	ONALE R	ECHERCH	ENBEHÖRDE				
Wehl der internationalen Recher	chenbehörde	(ISA)	Antrag auf Nut	ung der Erge	bnisse einer früheren Rech	erche; Bezugnahme auf diese nationalen Recherchenbehörde	
(falls zwei oder mehr als zwei int behörden für die Ausführung der in	nternationale	n Recherche	beantragt oder vo	n ihr durchgefi	ihri worden ist):		
zuständig sind, geben Sie die von Ihr der Zweibuchstaben-Code kann ben	nen gewählte.	Behörde an;	Datum (Tag/Ma	nat/Jahr)	Aktenzeichen	Staat (oder regionales Amt)	
ISA/		Ì					
Feld Nr. VIII KONTROLI	LISTE; EI	NREICHUN	GSSPRACHE	,			
Diese internationale Anmeldu		Dieser intern	nationalen Anm	eldung lieger	n die nachstehend angek	euzten Unterlagen bei:	
die folgende Anzahl von Blä	ttern:	1. 🛛 Blatt	für die Gebühr	enberechnung	g	·	
Antrag :	3	2. Geso	nderte unterzei	chnete Vollm	acht		
Beschreibung (ohne	10	3.   Kopi	e der allgemein	en Vollmach	t; Aktenzeichen (falls vo	orhanden):	
Sequenzprotokollteil) :	5	4. ☐ Begr	ündung für das	Fehlen einer	Unterschrift		
Ansprüche : Zusammenfassung :	1	5. Prior	ritätsbeleg(e), ii	Feld Nr. V	durch		
Zeichnungen :	1	1 loigende Zenemanner gekemizerennet.					
Sequenzprotokollteil	6. Ubersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache: 7. Gesonderte Angaben zu hinterlegten Mikroorganismen oder anderem biologischen Material						
der Beschreibung :							
_				_	r Aminosäuresequenzen Scheck Nr. 40	in computerlesbarer Form	
Blattzahl insgesamt :	20	9. A. Sons	stige (einzeln au	33	SCHECK NI. 40	02021337	
Abbildung der Zeichnungen, d mit der Zusammenfassung			Sprache, in de internationale / eingereicht wir	Anmeldung	deutsch		
veröffentlicht werden soll (Nr.): Feld Nr. IX UNTERSCH	RIET DES	ANMELDE			rs		
Der Name jeder unterzeichne	nden Perso	n ist neben de	r Unterschrift zu	wiederholen	ı, und es ist anzugeben, so	fern si Ch dies nicht eindeutig	
aus dem Antrag ergibt, in we					•		
	Muncl	nen, 15	. Juni 2	000			
		• •				•	
		گسر '					
		H. Reit					
	Pate	ntanwal	t :				
Vom Anmeldeamt auszufüllen							
1. Datum des tatsächlichen	Eingangs					2. Zeichnungen	
internationalen Anmeldung:						einge- gangen:	
3. Geändertes Eingangsdatum aufgrund nachträglich, jedoch fristgerecht eingegangener Unterlagen oder Zeichnungen							
zur Vervollständigung dieser internationalen Anmeldung:							
4. Datum des fristgerechten Eingangs der angeforderten Richtigstellungen nach Artikel 11(2) PCT:							
5. Internationale Recherche (falls zwei oder mehr zus	nbehörde tändig sind	y: ISA	\ /	6. \( \sum_{\frac{7}{2}} \)	Dermittlung des Recherd Zahlung der Rechercheng	chenexemplars bis zur ebühr aufgeschoben	
,			T-4				
Datum des Eingangs des	Aktenevem		Internationaler	ouro auszul	unen er		
beim Internationalen Büro:	- EKCHCACIII						

ĺ

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM 10/1119472 GEBIET DES PATENTWESENS

Absender:

MIT DER INTERNATIONA

VORLÄUFIGEN

PRÜFUNG BEAUFTRAGTE BEHÖRDE

An:

PFENNING, MEINIG & PARTNER GBR

Mozartstrasse 17 D-80336 München

ALLEMAGNE

EINGEGANGEN

15/06/2000

MITTEILUNG ÜBER DIE ÜBERSENDUNG DES INTERNATIONALEN VORLÄUFIGEN **PRÜFUNGSBERICHTS** 

(Regel 71.1 PCT)

Absendedatum

(Tag/Monat/Jahr)

16.08.2001

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts

RZ 05/99 (SE)

PCT/DE00/01972

Internationales Aktenzeichen

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)

Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)

WICHTIGE MITTEILUNG

22/06/1999

Anmelder

REINZ-DICHTUNGS-GMBH & CO. KG et al.

- 1. Dem Anmelder wird mitgeteilt, daß ihm die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde hiermit den zu der internationalen Anmeldung erstellten internationalen vorläufigen Prüfungsbericht, gegebenenfalls mit den dazugehörigen Anlagen, übermittelt.
- 2. Eine Kopie des Berichts wird gegebenenfalls mit den dazugehörigen Anlagen dem Internationalen Büro zur Weiterleitung an alle ausgewählten Ämter übermittelt.
- 3. Auf Wunsch eines ausgewählten Amts wird das Internationale Büro eine Übersetzung des Berichts (iedoch nicht der Anlagen) ins Englische anfertigen und diesem Amt übermitteln.

## 4. ERINNERUNG

Zum Eintritt in die nationale Phase hat der Anmelder vor jedem ausgewählten Amt innerhalb von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum (oder in manchen Ämtern noch später) bestimmte Handlungen (Einreichung von Übersetzungen und Entrichtung nationaler Gebühren) vorzunehmen (Artikel 39 (1)) (siehe auch die durch das Internationale Büro im Formblatt PCT/IB/301 übermittelte Information).

Ist einem ausgewählten Amt eine Übersetzung der internationalen Anmeldung zu übermitteln, so muß diese Übersetzung auch Übersetzungen aller Anlagen zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht enthalten. Es ist Aufgabe des Anmelders, solche Übersetzungen anzufertigen und den betroffenen ausgewählten Ämtern direkt zuzuleiten.

Weitere Einzelheiten zu den maßgebenden Fristen und Erfordernissen der ausgewählten Ämter sind Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder zu entnehmen.

Name und Postanschrift der mit der internationalen Prüfung beauftragten Behörde

Fax: +49 89 2399 - 4465

Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d Bevollmächtigter Bediensteter

Murphy-Minehane, B

Tel. +49 89 2399-2753



# PCT

# INTERNATIONALER VORLÄUFIGER PRÜFUNGSBERICHT

(Artikel 36 und Regel 70 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts RZ 05/99 (SE)				ung über die Übersendung des internationalen			
		WEITERES VORGEREN	WEITERES VORGEHEN vorläufigen Prüfungsberichts (Formblatt PCT/IF				
International	es Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum(Tag/N	/lonat/Jahr)	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Tag)			
PCT/DE0	0/01972	15/06/2000		22/06/1999			
International F16J15/0		r nationale Klassifikation und IPK					
Anmelder							
REINZ-DI	CHTUNGS-GMBH & CO	. KG et al.					
Behör	de erstellt und wird dem Anı	nelder gemäß Artikel 36 übermittelt	•	onalen vorläufigen Prüfung beauftragten			
2. Dieser	BERICHT umfaßt insgesar	nt 6 Blätter einschließlich dieses De	eckblatts.				
ur Be	nd/oder Zeichnungen, die ge	eändert wurden und diesem Bericht richtigungen (siehe Regel 70.16 un	zugrunde	tter mit Beschreibungen, Ansprüchen liegen, und/oder Blätter mit vor dieser tt 607 der Verwaltungsrichtlinien zum PCT)			
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
			·				
3. Diese	r Bericht enthält Angaben zu	i tolgenden Punkten:					
1	☑ Grundlage des Berich	Grundlage des Berichts					
н	☑ Priorität						
111	☐ Keine Erstellung eine	Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit					
IV							
<b>v</b>	V   Begründete Feststellung nach Artikel 35(2) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung						
VI	Bestimmte angeführt	estimmte angeführte Unterlagen					
VII		Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung					
VIII	☐ Bestimmte Bemerkur	ngen zur internationalen Anmeldung	I	·			
Datum der	Einreichung des Antrags	Datum de	r Fertigstellu	ung dieses Berichts			
27/11/20	00	16.08.200	)1				
	Postanschrift der mit der interna auftragten Behörde:	tionalen vorläufigen Bevollmä	chtigter Bed	iensteter			
Europäisches Patentamt D-80298 München							

Tel. Nr. +49 89 2399 8425

Tel. +49 89 2399 - 0 Tx: 523656 epmu d

# INTERNATIONALER VORLÄUFIGER **PRÜFUNGSBERICHT**



Internationales Aktenzeichen PCT/DE00/01972

I. Grun	ndlage	des	<b>Berichts</b>
---------	--------	-----	-----------------

1.	Auff eing	Hinsichtlich der <b>Bestandteile</b> der internationalen Anmeldung ( <i>Ersatzblätter, die dem Anmeldeamt auf eine</i> Aufforderung nach Artikel 14 hin vorgelegt wurden, gelten im Rahmen dieses Berichts als "ursprünglich eingereicht" und sind ihm nicht beigefügt, weil sie keine Änderungen enthalten (Regeln 70.16 und 70.17)): Beschreibung, Seiten:								
	1-3,	6-10	ursprüngliche Fassung			٠.				
	4,5		eingegangen am	06/08/2001	mit Schreiben vom	25/07/2001				
	Pate	entansprüche, Nr.	:							
	1-25	5	eingegangen am	06/08/2001	mit Schreiben vom	25/07/2001				
	Zeid	chnungen, Blätter	:							
	1/1		ursprüngliche Fassung							
2.	Hinsichtlich der <b>Sprache</b> : Alle vorstehend genannten Bestandteile standen der Behörde in der Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, zur Verfügung oder wurden in dieser eingereicht, sofern unter diesem Punkt nichts anderes angegeben ist.  Die Bestandteile standen der Behörde in der Sprache: zur Verfügung bzw. wurden in dieser Sprache									
		gereicht; dabei han				·				
	die Sprache der Übersetzung, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (r Regel 23.1(b)).									
		die Veröffentlichu	Veröffentlichungssprache der internationalen Anmeldung (nach Regel 48.3(b)).							
			lbersetzung, die für die Zweck 5.2 und/oder 55.3).	e der internatio	onalen vorläufigen Prü	fung eingereicht worden				
3.	Hin: inte	sichtlich der in der rnationale vorläufig	internationalen Anmeldung off ge Prüfung auf der Grundlage	enbarten <b>Nucl</b> des Sequenzp	eotid- und/oder Amir rotokolls durchgeführt	nosäuresequenz ist die worden, das:				
		in der internationa	alen Anmeldung in schriftlicher	Form enthalte	n ist.	·				
		zusammen mit de	r internationalen Anmeldung i	n computerlest	parer Form eingereicht	t worden ist.				
		bei der Behörde r	nachträglich in schriftlicher For	m eingereicht v	worden ist.					
			nachträglich in computerlesbar	•						
		Die Erklärung, da	B das nachträglich eingereicht alt der internationalen Anmeld	e schriftliche S	sequenzprotokoll nicht	über den t, wurde vorgelegt.				
		Die Erklärung, da	ß die in computerlesbarer For entsprechen, wurde vorgeleg	m erfassten Inf						

# INTERNATIONALER VORLÄUFIGER **PRÜFUNGSBERICHT**



Internationales Aktenzeichen PCT/DE00/01972

4.	Aufg	grund der Änderunge	n sind folger	nde Unterlag	en fortg	efallen:				
		Beschreibung,	Seiten:							
		Ansprüche,	Nr.:							
		Zeichnungen,	Blatt:							
5.	Dieser Bericht ist ohne Berücksichtigung (von einigen) der Änderungen erstellt worden, da diese aus den angegebenen Gründen nach Auffassung der Behörde über den Offenbarungsgehalt in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen (Regel 70.2(c)).									
		(Auf Ersatzblätter, d. beizufügen).	ie solche Än	derungen er	nthalten,	ist unter I	Punkt 1 hir.	nzuweisen;	sie sind di	iesem Bericht
6.	Etw	aige zusätzliche Bem	nerkungen:							
11.	Pric	orität								
1.		Dieser Bericht ist oh angeforderte Unterla								ende
		☐ Abschrift der frü	iheren Anme	eldung, derer	n Priorit	ät beanspi	rucht word	en ist.		
		☐ Übersetzung de	er früheren A	nmeldung, c	deren Pr	iorität bea	nsprucht v	vorden ist.		
2.		Dieser Bericht ist oh Prioritätsanspruch a				ruchten P	riorität ers	teilt worde	n, da sich	der
		Zwecke dieses Berid bliche Datum.	chts gilt dahe	er das obeng	genannte	e internatio	onale Anm	eldedatum	als das	
3.		aige zusätzliche Bem ne Beiblatt	nerkungen:							
٧.		gründete Feststellun verblichen Anwendb								
1.	Fes	tstellung	•							
	Neu	uheit (N)		Ja: Anspi Nein: Anspi		1-25				
	Erfi	nderische Tätigkeit (E	ĒT)	Ja: Ansp Nein: Ansp	rüche rüche	1-25				
	Gev	werbliche Anwendbar	keit (GA)	Ja: Ansp Nein: Ansp	rüche rüche	1-25				

2. Unterlagen und Erklärungen

# INTERNATIONALER VORLÄUFIGER **PRÜFUNGSBERICHT**



Internationales Aktenzeichen PCT/DE00/01972

siehe Beiblatt

# VII. Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, daß die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist: siehe Beiblatt



# Zu Punkt II: Priorität

Die DE Priorität, die in dieser Anmeldung beansprucht wird, wurde in Betracht gezogen, und es wurde festgestellt, daß sie anerkannt werden kann, so daß die EP-A- 0982517 nicht als vorveröffentlicht gelten kann.

Diese Druckschrift scheint aber auch in einem späteren regionalen Verfahren keinen Einfluß zu haben, da der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche 1 und 21 sich zumindest von dem darin offenbarten Stand der Technik dadurch unterscheidet, daß in der EP'517 keine Angabe über das Verhältnis Fläche-Volumen der Füllstoffpartikeln zu finden ist.

## Zu Punkt V

Begründete Feststellung nach Regel 66.2(a)(ii) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- Zu den unabhängigen Ansprüchen 1 und 20. 1)
- 1.1) Die in der Anmeldung genannte EP-A- 0797029 (EP), siehe insbesondere Spalte 3. Zeilen 2- 19. zeigt eine Flachdichtung gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 und implizit ein Verfahren gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 20. Laut Beschreibungseinleitung der Anmeldung, Seiten 2 und 3, soll das Verhältnis Füllstoff zu Bindemittel gemäß der EP den Wert 1:3 haben. Diese Analyse der EP scheint aber nicht den in EP vorhandenen Informationen zu entsprechen: in Spalte 3 wie auch in Anspruch 2 der EP wird auf das Verhältnis Bindemittel-Füllstoff auf Werte zwischen 1:1 und 1:3 eindeutig verwiesen. Gemäß der EP wird z.B. Quarzmehl als Füllstoff angegeben, das demnach als Partikelform vorliegt.

Die zusätzliche Angabe, daß die einzelnen sphärischen Partikel eine kleine Oberfläche im Verhältnis zum Partikelvolumen aufweisen, ist aus folgenden Gründen an sich unklar und kann somit nicht alleine einen deutlichen Unterschied gegenüber der EP definieren.



- 1.2) Die beanspruchten Gegenstände unterscheiden sich also von der EP jeweils durch das gleiche kennezeichnende Merkmal.
  Damit scheinen die beanspruchten Gegenstände neu zu sein (Art. 33(1) und (2) PCT).
- 1.3) Der zitierte Stand der Technik gibt diesbezüglich keinen Hinweis, bzw. keine Bedeutung, so daß der Gegenstand der Ansprüche 1 und 20 nicht naheliegend ist.
  Die Erfordernisse des Art. 33(1) und (3) PCT sind somit auch erfüllt.
- 2) Die restlichen Ansprüche sind von den Ansprüchen 1 oder 20 abhängig und erfüllen somit auch die Erfordernisse des Art.33(1) PCT.

## Zu Punkt VII

## Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

- 1) Die Merkmale der Ansprüche sind nicht mit in Klammern gesetzten Bezugszeichen versehen worden (Regel 6.2 b) PCT).
- 2) Im Widerspruch zu den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung der in dem Dokument EP offenbarte einschlägige Stand der Technik nicht vollständig genug, bzw. nicht korrekt (siehe Kommentare in obigem Absatz 1.1) angegeben.

10

15

20

25

30

Es ist daher Aufgabe der Erfindung, eine Flachdichtung mit mindestens einer metallischen Lage, in der mindestens ein Dichtungsdurchbruch und mindestens eine Sicke ausgebildet sind, mit Verformungsbegrenzern zu versehen, deren Festigkeit erhöht und deren Temperatureigenschaften verbessert sind.

Erfindungsgemäß wird diese Aufgabe mit den Merkmalen des Anspruchs 1 für eine Flachdichtung und den Merkmalen des Anspruchs 20 für ein Verfahren zum Herstellen einer solchen Flachdichtung gelöst. Vorteilhafte Ausgestaltungsformen und Weiterbildungen der Erfindung ergeben sich mit den in den untergeordneten Ansprüchen genannten Merkmalen.

Bei der Erfindung werden Verformungsbegrenzer ebenfalls durch das Aufbringen einer Beschichtung ausgebildet, die zumindest einen Füllstoff und ein Bindemittel enthalten. Dabei wird jedoch mit einem erhöhten Füllstoffanteil gearbeitet, dessen Masseanteil größer als der Bindemittelanteil ist. Außerdem wird ein partikelförmiger Füllstoff verwendet, dessen einzelne Partikel eine kleine Oberfläche im Verhältnis zum Partikelvolumen aufweisen, so daß in der fertigen

andergrenzen, so daß sie sich direkt aneinander abstützen und das verwendete Bindemittel im wesentlichen die Verbindungsfunktion für den Füllstoff und die aufgebrachte Beschichtung sichern muß, wohingegen

Beschichtung eine dichte Packung der einzelnen Parti-

kel des Füllstoffes erreicht werden kann und eine relativ große Zahl dieser Partikel unmittelbar anein-

10

15

20

25

30

die Pressungen und Druckkräfte im wesentlichen von dem partikelförmigen Füllstoff getragen werden.

Die verwendeten sphärischen Füllstoffpartikel weisen im Gegensatz zu herkömmlichen pulverförmigen Materialien eine geglättete Oberfläche aufweisen, deren Kanten zumindest abgerundet sind. Sicher ist es am günstigsten, kugelförmige Partikel einzusetzen, da sie bekanntermaßen das kleinste Oberflächen-Volumenverhältnis erreichen können. Bei Verwendung eines solchen Füllstoffes ist eine gute Verarbeitbarkeit, insbesondere beim Auftrag gegeben.

Wie bereits erwähnt, sollte der Füllstoffanteil größer als der Bindemittelanteil sein, wobei ab Verhältnissen von 2:1, also 1/3 Bindemittel und 2/3 Füllstoff, verbesserte Eigenschaften ohne weiteres erreicht werden. Der Füllstoffanteil sollte vorteilhaft weiter erhöht werden und es können Füllgrade oberhalb 90 Masse-% eines solchen Füllstoffes erreicht werden, wobei mit erhöhtem Füllstoffanteil die gewünschten Eigenschaften weiter verbessert werden können.

Die einzelnen Partikel des verwendeten Füllstoffes sollten mittlere Korngrößen im Bereich zwischen 5 und 100 ~im aufweisen, wobei mindestens 80 % der Partikel in diesem Korngrößenbereich liegen sollte.

Zur Verbesserung der Eigenschaften der fertigen Beschichtung kann es außerdem günstig sein, Partikel mit unterschiedlichen Korngrößen zu verwenden, so daß dichtere Packungen der einzelnen Partikel und demzu-

#### Patentansprüche

- 1. Flachdichtung mit mindestens einer metallischen 5 Lage, in der mindestens ein Dichtungsdurchbruch sowie mindestens eine Sicke ausgebildet sind und in und/oder benachbart zur Sicke eine Beschichtung als Verformungsbegrenzer aufgebracht ist, 10 die zumindest aus einem Füllstoff und einem Bindemittel besteht, wobei der Masseanteil des Füllstoffs größer als der Bindemittelanteil ist und der Füllstoff in Form sphärischer Partikel, die eine kleine Oberfläche im Verhältnis zum Partikelvolumen aufweisen, vorliegt, 15 dadurch gekennzeichnet, daß die Partikel eine gegelättete, abgerundete Oberfläche aufweisen.
- 20 2. Flachdichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Partikel kugelförmig sind.
- 3. Flachdichtung nach einem Ansprüche 1 oder 2,
  dadurch gekennzeichnet, daß mindestens 80 % der
  Partikel eine mittlere Korngröße im Bereich zwischen 5 und 100 µm aufweisen.
- 4. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 3,

  dadurch gekennzeichnet, daß die Partikel aus einem Metall, einer Legierung, Harz oder einer Keramik oder Mischungen hiervon bestehen.

30

- 5. Flachdichtung nach Anspruch 4, dadurch gekennzeichnet, daß der Füllstoff aus einer Kupfer/Zinn-Legierung besteht.
- 5 6. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß ein Masseverhältnis von Füllstoffen zu Bindemittel von mindestens 2:1 eingehalten ist.
- 7. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 6,
  dadurch gekennzeichnet, daß der Füllstoff mit
  einem Masseanteil ≥ 90 % in der Beschichtung (2)
  enthalten ist.
- 15 8. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, daß das Bindemittel ein Duroplast ist.
  - 9. Flachdichtung nach Anspruch 8,
    dadurch gekennzeichnet, daß der Duroplast ausgewählt ist aus Epoxidharz, Silikonharz und Polyamidharz.
- 10. Flachdichtung nach Anspruch 8,
  25 dadurch gekennzeichnet, daß der Duroplast ein
  Epoxidharz auf Bisphenol-A-Basis ist.
  - 11. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 10, dadurch gekennzeichnet, daß zusätzlich mindestens ein thermoplastischer Zuschlagstoff enthalten ist.

20

- 12. Flachdichtung nach Anspruch 11, dadurch gekennzeichnet, daß der/die Zuschlagstoff(e) ausgewählt ist aus PTFE, PE, PP und PA.
- 5 13. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 12, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) linienförmig aufgebracht ist.
- 14. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 13,

  dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2)

  in Form einer Linie unterschiedlicher Breite

  und/oder Höhe und/oder Form aufgebracht ist.
  - 15. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 14, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) an zwei sich gegenüberliegenden Seiten einer metallischen Lage (1) aufgebracht ist.
  - 16. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 15, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) auf einer metallischen Lage (4) im Bereich einer Sicke (3) einer zweiten metallischen Lage (1) aufgebracht ist.
- 25 17. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 16, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) an zwei sich gegenüberliegenden Seiten einer Sicke (3) aufgebracht ist.
- 18. Flachdichtung nach mindestens einem der Ansprüche 1 bis 17, dadurch gekennzeichnet, daß die

10

15

20

25

Beschichtung (2) in einer Sicke (3) angeordnet ist.

- 19. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 18, dadurch gekennzeichnet, daß die Oberfläche der Beschichtung (2) im wesentlichen aus dem Bindemittel und/oder einem thermoplastischen Zuschlagstoff besteht oder mit einer zusätzlichen Versiegelungsschicht versehen ist.
- Verfahren zum Herstellen einer Flachdichtung mit 20. mindestens einer metallischen Lage, in der mindestens ein Dichtungsdurchbruch sowie mindestens eine Sicke ausgebildet sind und in und/oder benachbart zur Sicke eine Beschichtung als Verformungsbegrenzer aufgebracht ist, bei dem eine mindestens einen Füllstoff und ein Bindemittel enthaltende Mischung, in der der Masseanteil des Füllstoffs größer als der Bindemittelanteil ist, auf eine metallische Lage (1, 4) aufgebracht wird, wobei ein sphärischer, partikelförmiger Füllstoff, dessen einzelne Partikel eine kleine Oberfläche im Verhältnis zum Partikelvolumen aufweisen, verwendet wird; und die aufgebrachte Beschichtung (2) ausgehärtet wird, dadurch gekennzeichnet, daß die Partikel eine geglättete, abgerundete Oberfläche aufweisen.
- 30 21. Verfahren nach Anspruch 20, dadurch gekennzeichnet, daß die Mischung durch einen Energieeintrag ausgehärtet wird.

10

15

- 22. Verfahren nach Anspruch 20 oder 21, dadurch gekennzeichnet, daß ein Mischungsverhältnis von Füllstoff zu Bindemittel mit einem Masseanteil von mindestens 2:1 eingestellt wird.
- 23. Verfahren nach einem der Ansprüche 20 bis 22, dadurch gekennzeichnet, daß der Mischung zusätz-lich mindestens ein thermoplastischer Zuschlagstoff zugegeben wird.
- 24. Verfahren nach einem der Ansprüche 20 bis 23, dadurch gekennzeichnet, daß die Mischung auf die metallische Lage (1, 4) aufgedruckt wird.
- 25. Verfahren nach einem der Ansprüche 20 bis 24, dadurch gekennzeichnet, daß die Mischung mit einer Wärmebehandlung ausgehärtet wird.

20

Amended pages 4/5

The object of the invention, therefore, is to provide a gasket having at least one metallic layer, in which at least one gasket opening and at least one bead are formed, with deformation limiters, the strength of which is increased and the temperature properties of which are improved.

According to the invention, this object is achieved with the features of claim 1 for a gasket and the features of claim 20 for a method of producing such a gasket. Advantageous embodiments and developments of the invention arise with the features mentioned in the subordinate claims.

In the invention, deformation limiters are also formed by the application of a coating which contains at least However here an one filler and one bonding agent. increased proportion of filler is the mass used. proportion of which is greater than the proportion of bonding agent. Furthermore a filler in particle form is used, the individual particles of which have a small 20 surface in relation to the volume of the particle, such that in the finished coating tight packing of the individual particles of the filler can be achieved and a relatively large number of these particles adjoin one another directly, such that they support one another 25 directly and the bonding agent used must substantially ensure the connecting function for the filler and the applied coating, whereas the pressures and compressive forces are substantially borne by the filler particle form. 30

The spherical filler particles used should, in contrast to conventional powder-form materials, have a smoothed surface, the edges of which at least are rounded. It

is certainly most propitious to use spherical particles since they are known to be able to achieve the smallest surface:volume ratio. When such a filler is used, good processability is provided, especially during application.

As already mentioned, the proportion of filler should be greater than the proportion of bonding agent, improved properties being easily achieved from ratios of 2:1, i.e. 1/3 bonding agent and 2/3 filler, upwards.

The proportion of filler should advantageously be further increased and filling amounts of above 90% by mass of such a filler can be achieved, the desired properties being able to be further improved with the increased proportion of filler.

The individual particles of the filler used should have average grain sizes in the range between 5 and 100 ~im, it being necessary for at least 80% of the particles to be in this grain size range.

To improve the properties of the finished coating, it can moreover be propitious to use particles of differing grain size so that tighter packing of the individual particles and correspondingly .....

# Amended patent claims

- Gasket having at least one metallic layer in which 1. at least one gasket opening and at least one bead and in and/or adjacent to the bead a are formed, 5 coating is applied as a deformation limiter, which comprises at least one filler and one bonding agent, the mass proportion of the filler being greater than the proportion of bonding agent and the filler being present in the form of spherical 10 particles which have a small surface in relation to the volume of the particle, that the particles have a characterised in smoothed, rounded surface.
- 15 2. Gasket according to claim 1, characterised in that the particles are spherical.
- 2. of claims 1 or one according to Gasket 3. at least 808 of that characterised in particles have an average grain size in the range between 5 and 100  $\mu\text{m}\text{.}$ 20
  - 4. Gasket according to one of claims 1 to 3, characterised in that the particles consist of a metal, an alloy, resin or ceramics or mixtures thereof.
- 25 5. Gasket according to claim 4, characterised in that the filler consists of a copper/tin alloy.
  - 6. Gasket according to one of claims 1 to 5, characterised in that a mass ratio of fillers to bonding agent of at least 2:1 is maintained.

- 7. Gasket according to one of claims 1 to 6, characterised in that the filler is contained in the coating (2) with a mass proportion ≥ 90%.
- 8. Gasket according to one of claims 1 to 7, characterised in that the bonding agent is a thermosetting material.
  - 9. Gasket according to claim 8, characterised in that the thermosetting material is selected from epoxy resin, silicon resin and polyamide resin.
- 10 10. Gasket according to claim 8, characterised in that the thermosetting plastic is an epoxy resin based on bisphenol A.
- 11. Gasket according to one of claims 1 to 10, characterised in that at least one thermoplastic addition is also contained.
  - 12. Gasket according to claim 11, characterised in that the addition(s) is(are) selected from PTFE, PE, PP and PA.
- 13. Gasket according to one of claims 1 to 12, characterised in that the coating (2) is applied in lines.
  - 14. Gasket according to one of claims 1 to 13, characterised in that the coating (2) is applied in the form of a line of differing width and/or height and/or shape.

15. Gasket according to one of claims 1 to 14, characterised in that the coating (2) is applied to two facing sides of a metallic layer (1).

- 16. Gasket according to one of claims 1 to 15, characterised in that the coating (2) is applied on a metallic layer (4) in the region of a bead (3) of a second metallic layer (1).
- 5 17. Gasket according to one of claims 1 to 16, characterised in that the coating (2) is applied on two facing sides of a bead (3).
- 18. Gasket according to at least one of claims 1 to 17, characterised in that the coating (2) is arranged in a bead (3).
  - 19. Gasket according to one of claims 1 to 18, characterised in that the surface of the coating (2) comprises substantially the bonding agent and/or a thermoplastic addition, or is provided with an additional sealing layer.

- Method of manufacturing a gasket having at least 20. one metallic layer, in which at least one gasket opening and at least one bead are formed, and in and/or adjacent to the bead a coating is applied 20 a deformation limiter, in which a mixture containing at least one filler and one bonding agent and in which the mass proportion of filler is greater than the proportion of bonding agent, is applied to a metallic layer (1, 4), a filler in . 25 spherical particle form being used, the individual particles of which have small surface а relation to the volume of the particle; and the applied coating (2) is hardened,
- 30 characterised in that
  the particles have a smoothed, rounded surface.
  - 21. Method according to claim 20, characterised in that the mixture is hardened by energy input.

- 22. Method according to claim 20 or 21, characterised in that a mixing ratio of filler to bonding agent is set with a mass proportion of at least 2:1.
- 23. Method according to one of claims 20 to 22, characterised in that at least one thermoplastic addition is also added to the mixture.
  - 24. Method according to one of claims 20 to 23, characterised in that the mixture is printed onto the metallic layer (1, 4).
- 10 25. Method according to one of claims 20 to 24, characterised in that the mixture is hardened by means of heat treatment.

0/019472

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

Aπ PFENNING MEINIG UND PARTNER GBR Mozartstrasse 17 D-80336 München

GERMANY

EINGEGANGEN

2 0, Okt. 2000

MITTEILUNG ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG DES INTERNATIONALEN RECHERCHENBERICHTS ODER DER ERKLÄRUNG

(Regel 44.1 PCT)

Absendedatum

(Tag/Monat/Jahr)

20/10/2000

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts

RZ 05/99 (SE)

Internationales Aktenzeichen

PCT/DE 00/01972

WEITERES VORGEHEN

siehe Punkte 1 und 4 unten

Internationales Anmeldedatum

(Tag/Monat/Jahr)

15/06/2000

Anmelder

REINZ-DICHTUNGS-GMBH & CO.KG

1. X	Dem Anmelder wird mitgeteilt, daß der internationale Recherchenbericht erstellt wurde und ihm hiermit übermittelt wird.
	Elnreichung von Änderungen und einer Erklärung nach Artikel 19: Der Anmelder kann auf eigenen Wunsch die Ansprüche der internationalen Anmeldung ändern (siehe Regel 46):
	Bis wann sind Änderungen einzureichen?
	Die Frist zur Einreichung solcher Änderungen beträgt üblicherweise zwei Monate ab der Übermittlung des internationalen Recherchenberichts; weitere Einzelheiten sind den Anmerkungen auf dem Beiblatt zu entnehmen.
	Wo sind Änderungen einzureichen?
	Unmittelbar beim Internationalen Büro der WIPO, 34, CHEMIN des Colombettes, CH-1211 Genf 20, Telefaxnr.: (41-22) 740.14.35
	Nähere HInwelse sind den Anmerkungen auf dem Beiblatt zu entnehmen.
2.	Dem Anmelder wird mitgeteilt, daß kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird und daß ihm hiermit die Erklärung nach Artikel 17(2)a) übermittelt wird.
з	Hinsichtlich des Widerspruchs gegen die Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr (zusätzlicher Gebühren) nach Regel 40.2 wird dem Anmelder mitgeteilt, daß
i !	der Widerspruch und die Entscheidung hierüber zusammen mit seinem Antrag auf Übermittlung des Wortlauts sowohl des Widerspruchs als auch der Entscheidung hierüber an die Bestimmungsämter dem Internationalen Büro übermittelt worden sind

getroffen wurde. Der Anmelder wird auf folgendes aufmerksam gemacht: 4. Weiteres Vorgehen:

Kurz nach Ablauf von 18 Monaten seit dem Prioritätsdatum wird die internationale Anmeldung vom Internationalen Büro veröffentlicht. Will der Anmelder die Veröffentlichung verhindern oder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so muß gemäß Regel 90 bis bzw. 90 sis 3 vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eine Erklärung über die Zurücknahme der internationalen Anmeldung oder des Prioritätsanspruchs beim Internationalen Büro eingehen.

noch keine Entscheidung über den Widerspruch vorliegt; der Anmelder wird benachrichtigt, sobald eine Entscheidung

Innerhalb von 19 Monaten seit dem Prioritätsdatum ist ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung einzureichen, wenn der Anmelder den Eintritt in die nationale Phase bis zu 30 Monaten seit dem Prioritätsdatum (in manchen Ämtern sogar noch länger) verschieben möchte.

Innerhalb von 20 Monaten seit dem Prioritätsdatum muß der Anmelder die für den Eintritt in die nationale Phase vorgeschriebenen Handlungen vor allen Bestimmungsämtern vornehmen, die nicht innerhalb von 19 Monaten seit dem Prioritätsdatum in der Anmeldung oder einer nachträglichen Auswahlerklärung ausgewählt wurden oder nicht ausgewählt werden konnten, da für sie Kapitel II des Vertrages nicht verbindlich ist.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde

Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentiaan 2

NL-2280 HV Rijswijk Tel. (+31-70) 340-2040, Tx. 31 651 epo nl, Fax: (+31-70) 340-3016

Bevollmächtigter Bediensteter

Germaine Moet

Diese Anmerkungen sollen grundlegende Hinweise zur Einreichung von Änderungen gemäß Artikel 19 geben. Diesen Anmerkungen liegen die Erfordernisse des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), der Ausführungsordnung und der Verwaltungsrichtlinien zu diesem Vertrag zugrunde. Bei Abweichungen zwischen diesen Anmerkungen und obengenannten Texten sind letztere maßgebend. Nähere Einzelheiten sind dem PCT-Leitfaden für Anmelder, einer Veröffentlichung der WIPO, zu entnehmen.

Die in diesen Anmerkungen verwendeten Begriffe "Artikel", "Regel" und "Abschnitt" beziehen sich jeweils auf die Bestimmungen des PCT-Vertrags, der PCT-Ausführungsordnung bzw. der PCT-Verwaltungsrichtlinien.

## HINWEISE ZU ÄNDERUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 19

Nach Erhalt des internationalen Recherchenberichts hat der Anmelder die Möglichkeit, einmal die Ansprüche der internationalen Anmeldung zu ändern. Es ist jedoch zu betonen, daß, da alle Teile der internationalen Anmeldung (Ansprüche, Beschreibung und Zeichnungen) während des internationalen vorläufigen Prüfungsverfahrens geändert werden können, normalerweise keine Notwendigkeit besteht, Änderungen der Ansprüche nach Artikel 19 einzureichen, außer wenn der Anmelder z.B. zum Zwecke eines vorläufigen Schutzes die Veröffentlichung dieser Ansprüche wünscht oder ein anderer Grund für eine Änderung der Ansprüche vor ihrer internationalen Veröffentlichung vorliegt. Weiterhin ist zu beachten, daß ein vorläufiger Schutz nur in einigen Staaten erhältlich ist.

## Welche Telle der internationalen Anmeldung können geändert werden?

Im Rahmen von Artikel 19 können nur die Ansprüche geändert werden.

In der internationalen Phase können die Ansprüche auch nach Artikel 34 vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde geändert (oder nochmals geändert) werden. Die Beschreibung und die Zeichnungen können nur nach Artikel 34 vor der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde geändert werden.

Beim Eintritt in die nationale Phase können alle Teile der internationalen Anmeldung nach Artikel 28 oder gegebenenfalls Artikel 41 geändert werden.

#### Bis wann sind Anderungen einzureichen?

Innerhalb von zwei Monaten ab der Übermittlung des internationalen Recherchenberichts oder innerhalb von sechzehn Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft. Die Änderungen gelten jedoch als rechtzeitig eingereicht, wenn sie dem Internationalen Büro nach Ablauf der maßgebenden Frist, aber noch vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung (Regel 46.1) zugehen.

#### We sind die Anderungen nicht einzureichen?

Die Änderungen können nur beim Internationalen Büro, nicht aber beim Anmeldeamt oder der Internationalen Recherchenbehörde eingereicht werden (Regel 46.2).

Falls ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht wurde/wird, siehe unten.

#### In welcher Form können Änderungen erfolgen?

Eine Änderung kann erfolgen durch Streichung eines oder mehrerer ganzer Ansprüche, durch Hinzufügung eines oder mehrerer neuer Ansprüche oder durch Änderung des Wortlauts eines oder mehrerer Ansprüche in der eingereichten Fassung.

Für jedes Anspruchsblatt, das sich aufgrund einer oder mehrerer Änderungen von dem ursprünglich eingereichten Blatt unterscheidet, ist ein Ersatzblatt einzureichen.

Alle Ansprüche, die auf einem Ersatzblatt erscheinen, sind mit arabischen Ziffern zu numerieren. Wird ein Ansprüch gestrichen, so brauchen, die anderen Ansprüche nicht neu numeriert zu werden. Im Fall einer Neunumerierung sind die Ansprüche fortlaufend zu numerieren (Verwaltungsrichtlinien, Abschnitt 205 b)).

Die Änderungen sind in der Sprzehe abzufassen, in der dieinternationale Anmeidung veröffentlicht wird.

#### Welche Unterlagen sind den Änderungen beizufügen?

#### Begleitschreiben (Abschnitt 205 b)):

Die Änderungen sind mit einem Begleitschreiben einzureichen.

Das Begleitschreiben wird nicht zusammen mit der internationalen Anmeldung und den geänderten Ansprüchen veröffentlicht. Es ist nicht zu verwechseln mit der "Erklärung nach Artikel 19(1)" (siehe unten, "Erklärung nach Artikel 19 (1)").

Das Begleitschreiben ist nach Wahl des Anmeiders in englischer oder französischer Sprache abzufassen. Bei englischsprachigen Internationalen Anmeidungen ist das Begleitschreiben aber ebenfalls in englischer, bei französischsprachigen internationalen Anmeidungen in französischer Sprache abzufassen.

Im Begleitschreiben sind die Unterschiede zwischen den Ansprüchen in der eingereichten Fassung und den geänderten Ansprüchen anzugeben. So ist insbesondere zu jedem Ansprüch in der internationalen Anmeldung anzugeben (gleichlautende Angaben zu verschiedenen Ansprüchen können zusammengefaßt werden), ob

- i) der Anspruch unverändert ist;
- ii) der Anspruch gestrichen worden ist;
- iii) der Anspruch neu ist;
- iv) der Anspruch einen oder mehrere Ansprüche in der eingereichten Fassung ersetzt;
- v) der Anspruch auf die Teilung eines Anspruchs in der eingereichten Fassung zurückzuführen ist.

# im folgenden sind Beispiele angegeben, wie Änderungen im Begleitschreiben zu erläutem sind:

- [Wenn anstelle von ursprünglich 48 Ansprüchen nach der Änderung einiger Ansprüche 51 Ansprüche existieren]:
   \*Die Ansprüche 1 bis 29, 31, 32, 34, 35, 37 bis 48 werden durch geänderte Ansprüche gleicher Numerierung ersetzt; Ansprüche 30, 33 und 36 unverändert; neue Ansprüche 49 bis 51 hinzugefügt.
- [Wenn anstelle von ursprünglich 15 Ansprüchen nach der Änderung aller Ansprüche 11 Ansprüche existieren]: "Geänderte Ansprüche 1 bis 11 treten an die Stelle der Ansprüche 1 bis 15."
- 3. [Wenn ursprünglich 14 Ansprüche existierten und die Änderungen darin bestehen, daß einige Ansprüche gestrichen werden und neue Ansprüche hinzugefügt werden]: Ansprüche 1 bis 6 und 14 unverändert; Ansprüche 7 bis 13 gestrichen; neue Ansprüche 15, 16 und 17 hinzugefügt. "Oder" Ansprüche 7 bis 13 gestrichen; neue Ansprüche 15, 16 und 17 hinzugefügt; alle übrigen Ansprüche unverändert."
- 4. [Wenn verschiedene Arten von Änderungen durchgeführt werden]: "Ansprüche 1-10 unverändert; Ansprüche 11 bis 13, 18 und 19 gestrichen; Ansprüche 14, 15 und 16 durch geänderten Ansprüche 14 ersetzt; Ansprüch 17 in geänderte Ansprüche 15, 16 und 17 unterteilt; neue Ansprüche 20 und 21 hinzugefügt."

#### "Erklärung nach Artikel 19(1)" (Regel 46.4)

Den Änderungen kann eine Erklärung beigefügt werden, mit der die Änderungen erläutert und ihre Auswirkungen auf die Beschreibung und die Zeichnungen dargelegt werden (die nicht nach Artikel 19 (1) geändert werden können).

Die Erklärung wird zusammen mit der internationalen Anmeldung und den geänderten Ansprüchen veröffentlicht.

Sie ist in der Sprache abzufassen, in der die internationalen Anmeldung veröffentlicht wird.

Sie muß kurz gehalten sein und darf, wenn in englischer Sprache abgefaßt oder ins Englische übersetzt, nicht mehr als 500 Wörter umfassen

Die Erklärung ist nicht zu verwechseln mit dem Begleitschreiben, das auf die Unterschiede zwischen den Ansprüchen in der eingereichten Fassung und den geänderten Ansprüchen hinweist, und ersetzt letzteres nicht. Sie ist auf einem gesonderten Blatt einzureichen und in der Überschrift als solche zu kennzeichnen, vorzugsweise mit den Worten "Erklärung nach Artikel 19 (1)".

Die Erklärung darf keine herabsetzenden Äußerungen über den inter nationalen Recherchenbericht oder die Bedeutung von in dem Bericht angeführten Veröffentlichungen enthalten. Sie darf auf im internationalen Recherchenbericht angeführte Veröffentlichungen, die sich auf einen bestimmten Anspruch beziehen, nur im Zusammenhang mit einer Änderung dieses Anspruchs Bezug nehmen.

#### Auswirkungen eines bereits gestellten Antrags auf internationalevorläufige Prüfung

lst zum Zeitpunkt der Einreichung von Änderungen nach Artikel 19 bereits ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt worden, so sollte der Anmelder in seinem Interesse gleichzeitig mit der Einreichung der Änderungen beim Internation alen Büro auch eine Kopie der Änderungen bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragen Behörde einreichen (siehe Regel 62.2 a), erster Satz).

# Auswirkungen von Änderungen hinsichtlich der Übersetzung derinternationalen Anmeldung beim Eintritt in die nationale Phase

Der Anmelder wird darauf hingewiesen, daß bei Eintritt in die nationale Phase möglicherweise anstatt oder zusätzlich zu der Übersetzung der Ansprüche in der eingereichten Fassung eine Übersetzung der nach Artikel 19 geänderten Ansprüche an die bestimmten/ausgewählten Ämter zu übermitteln ist.

Nähere Einzelheiten über die Erfordemisse jedes bestimmten/ausgewählten Amts sind Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder zu entnehmen.

PCT

# INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

(Artikel 18 sowie Regeln 43 und 44 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts RZ 05/99 (SE)	Recher	Mitteilung über die Übermittlung des internationalen rchenberichts (Formblatt PCT/ISA/220) sowie, soweit end, nachstehender Punkt 5						
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum	(Frühestes) Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)						
PCT/DE 00/01972 (Tag/Monat/Jahr) 22/06/1999								
Anmelder								
REINZ-DICHTUNGS-GMBH & CO.	KG	·						
Dieser internationale Recherchenbericht wur Artikel 18 übermittelt. Eine Kopie wird dem Ir	de von der Internationalen Reche ternationalen Büro übermittelt.	erchenbehörde erstellt und wird dem Anmelder gemäß						
Dieser internationale Recherchenbericht um X Darüber hinaus liegt ihm je	aßt insgesamt <u>3</u> weils eine Kopie der in diesem Be	Blätter. ericht genannten Unterlagen zum Stand der Technik bei.						
Grundlage des Berlchts								
durchgeführt worden, in der sie eir	igereicht wurde, sotern unter dies	rundlage der internationalen Anmeldung in der Sprache em Punkt nichts anderes angegeben ist.						
Anmeldung (Regel 23.1 b)	) durcngetunrt worden.	i der Behörde eingereichten Übersetzung der internationalen						
Recherche auf der Grundlage des	<ul> <li>Hinsichtlich der in der internationalen Anmeldung offenbarten NucleotId- und/oder Aminosäuresequenz ist die internationale Recherche auf der Grundlage des Sequenzprotokolls durchgeführt worden, das         in der internationalen Anmeldung in Schriflicher Form enthalten ist.</li> </ul>							
		esbarer Form eingereicht worden ist.						
11								
bei der Behörde nachträglich in schriftlicher Form eingereicht worden ist.  bei der Behörde nachträglich in computerlesbarer Form eingereicht worden ist.								
Dio Erklärung daß das na	chträglich eingereichte schriftlich g im Anmeldezeitpunkt hinausgeh	e Sequenzprotokoll nicht über den Offenbarungsgehalt der						
Die Erklärung, daß die in computerlesbarer Form erfaßten Informationen dem schriftlichen Sequenzprotokoll entsprechen, wurde vorgelegt.								
2. Bestimmte Ansprüche h	aben sich als nicht recherchier	rbar erwiesen (siehe Feld I).						
3. Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung (siehe Feld II).								
4. Hinsichtlich der Bezelchnung der Er	findung	•						
<b>.</b>	ingereichte Wortlaut genehmigt.							
wurde der Wortlaut von d	er Behörde wie folgt festgesetzt:							
5. Hinsichtlich der Zusammenfassung								
wird der vom Anmelder eingereichte Wortlaut genehmigt. wurde der Wortlaut nach Regel 38.2b) in der in Feld III angegebenen Fassung von der Behörde festgesetzt. Der Anmelder kann der Behörde innerhalb eines Monats nach dem Datum der Absendung dieses internationalen Recherchenberichts eine Stellungnahme vorlegen.								
6. Folgende Abbildung der Zelchnungen ist mit der Zusammenfassung zu veröffentlichen: Abb. Nr. 1-2								
wie vom Anmelder vorge		keine der Abb.						
X weil der Anmelder selbst	keine Abbildung vorgeschlagen h	nat.						
weil diese Abbildung die	Erfindung besser kennzeichnet.							

Internationales Aktenzeichen DE 00/01972

WORTLAUT DER ZUSAMMENFASSUNG (Fortsetzung von Punkt 5 auf Blatt 1) Feld III

Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

Zeile 2: nach "Lage" wird "(1)" eingefügt; Zeile 3: nach "Sicke" wird "(3)" eingefügt; Zeile 5: nach "Beschichtung" wird "(2)" eingefügt.

# INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT



a. KLASSII IPK 7	FIGURE DES ANMELDUNGSGESENSTANDES F16J15/08					
Nach der Internationalen Patentklassifikation (IPK) oder nach der nationalen Klassifikation und der IPK						
	RCHIERTE GEBIETE					
Recherchier IPK 7	rter Mindestprüfstoff (Klassifikationssystem und Klassifikationssymbole $F16J$	<b>∍)</b>				
Recherchier	rte aber nicht zum Mindestprüfstoff gehörende Veröffentlichungen, sow	reit diese unter die recherchierten Gebiete f	allen			
Während de	er internationalen Recherche konsultierte elektronische Datenbank (Na	me der Datenbank und evtl. verwendete S	uchbegriffe)			
EPO-In	ternal, WPI Data, PAJ					
	ESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN		Date Assessed No.			
Kategorie°	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe	der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.			
X,P	EP 0 982 517 A (TAKO PAYEN) 1. März 2000 (2000-03-01)		1,5,9, 19,21, 22,25,26			
	Zusammenfassung Spalte 2, Zeile 38 -Spalte 3, Zei Ansprüche; Abbildungen	le 5;				
<b>A</b>	US 5 702 111 A (SMITH) 30. Dezember 1997 (1997-12-30) Zusammenfassung; Abbildungen		1-3,21			
A	EP 0 853 204 A (NIPPON REINZ) 15. Juli 1998 (1998-07-15) Zusammenfassung; Ansprüche 1,5; Abbildungen	,	1,9,10			
	eitere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu tnehmen	X Siehe Anhang Patentfamilie				
<ul> <li>Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen :</li> <li>"A" Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als besonders bedeutsam anzusehen ist aber nicht als pedadtum veröffentlichung, die nach dem internationalen Anmeldedatum veröffentlicht worden ist und mit der Anmeldung richt kollidiert, sondem nur zum Verständnis des der Erfindung zugundeliegenden Prinzips oder der ihr zugrundeliegenden Theorie angegeben ist "X" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; di e beanspruchte Erfindung scheinen zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer anderen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden "Y" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; di e beanspruchte Erfindung von besonderer Bedeutung von besonderer Bedeutung von besonderer Bedeutung von besonderer Bedeutung von besonderer Bedeutu</li></ul>						
soll of ausg	oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie geführt) fentlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, Benutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht	"Y" Veröffentlichung von besonderer Bedet, kann nicht als auf erfinderischer Tätigk werden, wenn die Veröffentlichung mit Veröffentlichungen dieser Kategorie in diese Verbindung für einen Fachmann "&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben	eit beruhend betrachtet einer oder mehreren anderen Verbindung gebracht wird und naheliegend ist			
	s Abschlusses der internationalen Recherche	Absendedatum des internationalen Re	cherche nberichts			
	10. Oktober 2000	20/10/2000				
Name und	d Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL – 2280 HV Rijswijk Tel. (+31–70) 340–2040, Tx. 31 651 epo nl,	Bevollmächtigter Bediensteter Narminio, A				
1	Fax: (+31-70) 340-3016	1				

## INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Angaben zu Veröffentlichungen, die zur auben Patentfamilie gehören

Internationales Aktenzeichen
PCT 00/01972

	echerchenberich rtes Patentdokur		Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
EP	982517	Α	01-03-2000	KEINE	
US	5702111	Α	30-12-1997	KEINE	
EP	853204	Α	15-07-1998	JP 10196791 A JP 10196792 A	31-07-1998 31-07-1998

#### (12) NACH DEM VERTRAG ÜBER JE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS (PCT) VERÖFFENTLICHTE INTERNATIONALE ANMELDUNG

#### (19) Weltorganisation für geistiges Eigentum Internationales Büro





(43) Internationales Veröffentlichungsdatum 28. Dezember 2000 (28.12.2000)

PCT

(10) Internationale Veröffentlichungsnummer

(51) Internationale Patentklassifikation7:

\_\_\_\_

WO 00/79156 A1

F16J 15/08

(21) Internationales Aktenzeichen:(22) Internationales Anmeldedatum:

PCT/DE00/01972

15. Juni 2000 (15.06.2000)

(25) Einreichungssprache:

199 28 580.2

Deutsch

(26) Veröffentlichungssprache:

Deutsch

DE

(30) Angaben zur Priorität:

22. Juni 1999 (22.06.1999)

(71) Anmelder (für alle Bestimmungsstaaten mit Ausnahme von US): REINZ-DICHTUNGS-GMBH & CO. KG

- (72) Erfinder; und
- (75) Erfinder/Anmelder (nur für US): QUICK, Lothar [DE/DE]; Hauptstrasse 44, D-89278 Nersingen (DE).

[DE/DE]; Reinzstrasse 3-7, D-89233 Neu-Ulm (DE).

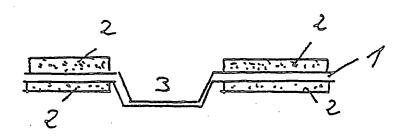
- (74) Anwalt: PFENNING, MEINIG & PARTNER GBR; Mozartstrasse 17, D-80336 München (DE).
- (81) Bestimmungsstaaten (national): JP, US.
- (84) Bestimmungsstaaten (regional): europäisches Patent (AT, BE, CH, CY, DE, DK, ES, FI, FR, GB, GR, IE, IT, LU, MC, NL, PT, SE).

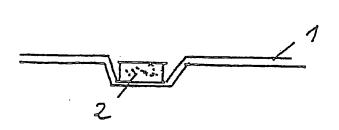
#### Veröffentlicht:

- Mit internationalem Recherchenbericht.
- Vor Ablauf der f
  ür Änderungen der Anspr
  üche geltenden Frist; Ver
  öffentlichung wird wiederholt, falls Änderungen eintreffen.

Zur Erklärung der Zweibuchstaben-Codes, und der anderen Abkürzungen wird auf die Erklärungen ("Guidance Notes on Codes and Abbreviations") am Anfang jeder regulären Ausgabe der PCT-Gazette verwiesen.

- (54) Title: GASKET AND METHOD FOR PRODUCING A GASKET
- (54) Bezeichnung: FLACHDICHTUNG UND VERFAHREN ZUM HERSTELLEN EINER FLACHDICHTUNG





- (57) Abstract: The invention relates to a gasket comprising at least one metallic layer (1) in which at least one gasket opening as well as at least one bead (3) are configured, and a coating (2) is applied as a deformation limiter in and/or adjacent to the bead. The inventive gasket is at least made of a filler and of a bonding agent, whereby the proportion of mass of the filler is greater than that of the bonding agent, and the filler is provided in particle form. In addition, the individual spherical particles have a small surface in relation to the volume of the particle.
- (57) Zusammenfassung: Die Erfindung betrifft eine Flachdichtung mit mindestens einer metallischen Lage (1), in der mindestens ein Dichtungsdurchbruch sowie mindestens eine Sicke (3) ausgebildet sind und in und/oder benachbart zur Sicke eine Beschichtung (2) als Verformungsbegrenzer aufgebracht ist, die zumindest aus einem Füllstoff und einem Bindemittel besteht, wobei der

Masseanteil des Füllstoffs größer als der Bindemittelanteil ist und der Füllstoff in Partikelform vorliegt, und wobei die einzelnen sphärischen Partikel eine kleine Oberfläche im Verhältnis zum Partikelvolumen aufweisen.

000/79156 A1

# Flachdichtung und Verfahren zum Herstellen einer Flachdichtung

Die Erfindung betrifft eine Flachdichtung mit mindestens einer metallischen Lage, in der mindestens ein Dichtungsdurchbruch sowie mindestens eine Sicke ausgebildet sind und in und/oder benachbart zu einer solchen Sicke eine Beschichtung als Verformungsbegrenzer aufgebracht ist, wobei die Beschichtung zumindest aus einem Füllstoff und einem Bindemittel besteht sowie einem Verfahren zur Herstellung einer solchen Flachdichtung. Eine solche Flachdichtung kann bevorzugt als Zylinderkopfdichtung von Verbrennungsmotoren verwendet werden.

Bei Flachdichtungen die aus einer bzw. auch mehreren übereinander angeordneten metallischen Lagen gebildet werden, ist es üblich, zur Erhöhung der Dichtwirkung,

15

10

insbesondere in den kritischen Bereichen, in denen Durchbrüche für die Zylinderbohrungen aber auch andere Durchbrüche für die Durchführung von Bolzen, Schmier- bzw. Kühlmittel angeordnet sind, durch Verformung Sicken auszubilden. Um ein zu starkes Zusammendrücken bzw. eine Verschiebung solcher Sicken infolge der bei der Montage wirkenden Spannkräfte zu vermeiden, ist es üblich an bzw. auf einzelnen metallischen Lagen einer solchen Flachdichtung Verformungsbegrenzer, auch Federwegbegrenzer oder Stopper genannt, auszubilden bzw. anzuordnen.

Zur Ausbildung eines solchen Verformungsbegrenzers ist neben dem Umbiegen einer metallischen Lage in einem Bereich in der Nähe einer solchen Sicke, in EP 0 797 029 Al auf eine andere Möglichkeit zur Ausbildung eines solchen Verformungsbegrenzers hingewiesen. Dort wird vorgeschlagen, den Verformungsbegrenzer in Form einer Überhöhung auszubilden, wobei hierfür ein hinreichend temperaturbeständiger Duroplast als Transportmedium und Bindemittel unter Zugabe mindestens eines mineralischen Füllstoffes, mit geringem thermischen Ausdehnungskoeffizienten verwendet wird. Diese Komponenten sollen ein hochbelastbares und ela-

stisches Gerüst bilden, mit dem einer unerwünschten übermäßigen Verformung im Sickenbereich entgegengewirkt werden kann. Dabei wird vorgeschlagen, das Bindemittel und ein solcher Füllstoff (Quarzmehl, Rutil, Dolomit oder Wollastonit) im gleichen Verhältnis, günstiger jedoch im Verhältnis 1:3 Füllstoff zu Bindemittel verwendet werden sollen.

20

5

10

15

25 -

Dies bedeutet, daß das Bindemittel so ausgewählt werden muß, das es nicht nur erhöhten Temperaturen widersteht, sondern auch eine ausreichende Festigkeit hat, um den auftretenden Pressungen und Druckkräften sowie den Schwingungen, die beispielsweise bei Verbrennungsmotoren auftreten, widerstehen zu können, da der Füllmittelanteil entsprechend begrenzt ist. Dieser Aspekt gewinnt mehr und mehr an Bedeutung, da die modernen Verbrennungsmotoren bei höheren Verbrennungsdrücken und demzufolge auch höheren Temperaturen und mit höheren Anforderungen an eine Dichtung betrieben werden.

Da die organischen Bindemittel, wie auch die mineralischen Füllstoffe eine relativ schlechte Wärmeleitfähigkeit aufweisen, behindern die so hergestellten Verformungsbegrenzer den Wärmetransport und es kann zu unerwünschten Temperaturgradienten an einer solchen Dichtung in diesen Bereichen kommen.

Dieser Nachteil kann aber auch nicht ohne weiteres unter Verwendung von Metallpulvern als Füllstoff, wie dies in US 5,582,415 vorgeschlagen wird, beseitigt werden, wenn die bekannten Bindemittel-Füllstoffanteile eingehalten werden. Ein solches Metallpulver als Füllstoff wird bei einem entsprechenden Auftrag allseitig von dem organischen Bindemittel benetzt, wobei sich die zerklüftete Oberflächenstrukturierung solcher Metallpulver ebenfalls nachteilig auswirkt und der größte Teil der einzelnen Metallpulverpartikel durch das organische Bindemittel thermisch voneinander isoliert ist.

Es ist daher Aufgabe der Erfindung, eine Flachdichtung mit mindestens einer metallischen Lage, in der mindestens ein Dichtungsdurchbruch und mindestens eine Sicke ausgebildet sind, mit Verformungsbegrenzern zu versehen, deren Festigkeit erhöht und deren Temperatureigenschaften verbessert sind.

Erfindungsgemäß wird diese Aufgabe mit den Merkmalen des Anspruchs 1 für eine Flachdichtung und den Merkmalen des Anspruchs 21 für ein Verfahren zum Herstellen einer solchen Flachdichtung gelöst. Vorteilhafte Ausgestaltungsformen und Weiterbildungen der Erfindung ergeben sich mit den in den untergeordneten Ansprüchen genannten Merkmalen.

Bei der Erfindung werden Verformungsbegrenzer ebenfalls durch das Aufbringen einer Beschichtung ausgebildet, die zumindest einen Füllstoff und ein Bindemittel enthalten. Dabei wird jedoch mit einem erhöhten Füllstoffanteil gearbeitet, dessen Masseanteil größer als der Bindemittelanteil ist. Außerdem wird ein partikelförmiger Füllstoff verwendet, dessen einzelne Partikel eine kleine Oberfläche im Verhältnis zum Partikelvolumen aufweisen, so daß in der fertigen Beschichtung eine dichte Packung der einzelnen Partikel des Füllstoffes erreicht werden kann und eine relativ große Zahl dieser Partikel unmittelbar aneinandergrenzen, so daß sie sich direkt aneinander abstutzen und das verwendete Bindemittel im wesentlichen die Verbindungsfunktion für den Füllstoff und die aufgebrachte Beschichtung sichern muß, wohingegen

25

5

10

15

20

die Pressungen und Druckkräfte im wesentlichen von dem partikelförmigen Füllstoff getragen werden.

Die verwendeten sphärischen Füllstoffpartikel sollten im Gegensatz zu herkömmlichen pulverförmigen Materialien eine geglättete Oberfläche aufweisen, deren Kanten zumindest abgerundet sind. Sicher ist es am günstigsten, kugelförmige Partikel einzusetzen, da sie bekanntermaßen das kleinste Oberflächen-Volumenverhältnis erreichen können. Bei Verwendung eine solchen Füllstoffes ist eine gute Verarbeitbarkeit, insbesondere beim Auftrag gegeben.

Wie bereits erwähnt, sollte der Füllstoffanteil größer als der Bindemittelanteil sein, wobei ab Verhältnissen von 2:1, also 1/3 Bindemittel und 2/3 Füllstoff, verbesserte Eigenschaften ohne weiteres erreicht werden. Der Füllstoffanteil sollte vorteilhaft weiter erhöht werden und es können Füllgrade oberhalb 90 Masse-% eines solchen Füllstoffes erreicht werden, wobei mit erhöhtem Füllstoffanteil die gewünschten Eigenschaften weiter verbessert werden können.

Die einzelnen Partikel des verwendeten Füllstoffes sollten mittlere Korngrößen im Bereich zwischen 5 und 100 µm aufweisen, wobei mindestens 80 % der Partikel in diesem Korngrößenbereich liegen sollte.

Zur Verbesserung der Eigenschaften der fertigen Beschichtung kann es außerdem günstig sein, Partikel mit unterschiedlichen Korngrößen zu verwenden, so daß dichtere Packungen der einzelnen Partikel und demzu-

10

5

15

20

25

folge auch höhere Füllgrade erreicht werden können, da kleinere Partikel die Zwischenräume zwischen größeren Partikeln ausfüllen können.

Als Füllstoffmaterialien können Metalle, Metall-Legierungen, Glas aber auch Keramiken und Mischungen hiervon verwendet werden, wobei unter Berücksichtigung der Wärmeleitfähigkeit vorteilhaft Siliciumnitrid bzw. Siliciumcarbid als Keramik eingesetzt werden kann.

Ein geeigneter Füllstoff ist eine Kupfer/Zinn-Legierung.

Als geeignetes Bindemittel kann ein Duroplast, beispielsweise ein Epoxidharz, ein Silikonharz oder ein
Polyamidharz, insbesondere ein Epoxidharz auf Bisphenol-A-Basis verwendet werden, dabei kann wegen der
verringerten Festigkeitsanforderungen auch ein Bindemittel ausgewählt werden, das in Richtung Temperaturbeständigkeit und erhöhter Bindemittelfunktion Optimierbar ist.

In dem Ausgangsmaterial für die aufzubringende Beschichtung kann zusätzlich mindestens ein thermoplastischer Zuschlagstoff enthalten sein, der z.B. die Verarbeitbarkeit einer vorbereiteten Mischung verbessert. Ein solcher Zuschlagstoff kann beispielsweise ein PTFE, Polyethylen, ein Polypropylen oder ein Polyamid sein.

30

25

5

10

15

Für die Verarbeitbarkeit insbesondere beim Aufbringen der Beschichtung ist es günstig, ein Bindemittel zu verwenden, das bereits bei Raumtemperatur eine plastische Verformbarkeit aufweist. Hierfür sind bei den bereits genannten möglichen Duroplasten einige ohne weiteres geeignet. Ein anderes Kriterium für die Auswahl eines solchen Kunststoffes ist der Glaspunkt. Er sollte günstigerweise oberhalb 150 °C liegen, um den auftretenden Temperaturverhältnissen an einem Verbrennungsmotor Rechnung zu tragen.

Da die Sprödigkeit der für die Beschichtung ausgewählten Ausgangsmaterialien gering ist, kann diese ohne weiteres auch vor dem Prägevorgang für die Ausbildung der Sicken aufgebracht werden.

Die den Verformungsbegrenzer bildende Beschichtung kann linienförmig in Form einer geschlossenen aber auch in Form einer unterbrochenen Linie aufgebracht werden. Die Linien können in Breite, Höhe und/oder Form, je Anforderung, variiert werden. Die Anordnung der Beschichtung kann benachbart zu einer Sicke, aber auch unmittelbar in einer Sicke bzw. bei einer mehrlagigen Flachdichtung an einer Lage im Bereich einer Sicke, die in der benachbarten Lage ausgebildet ist, aufgebracht werden.

Wenn die Beschichtung in der Sicke angeordnet ist, kann diese Sicke außenseitig nochmals gesickt sein, so daß sich in die Sicke hinein eine Auswölbung erstreckt.

20

5

10

15

25

Die Beschichtung, als Verformungsbegrenzer kann aber auch an sich gegenüberliegenden Seite einer Lage einer Flachdichtung bzw. einer Sicke aufgebracht werden, um den Verformungsbegrenzungseffekt zu sichern.

Insbesondere dann, wenn die Beschichtung in einer Sicke aufgebracht worden ist, kann es vorteilhaft sein, die Beschichtung so auszubilden, daß die nach außen weisende Oberfläche der Beschichtung im wesentlichen aus Bindemittel und/oder einem thermoplastischen Zuschlagstoff besteht, so daß eine solche Oberfläche ebener ausgebildet ist und günstigere Gleiteigenschaften sichert. Für diesen Zweck kann aber auch zusätzlich eine dünne Versiegelungsschicht ausgebildet werden.

Bei der Herstellung einer erfindungsgemäßen Flachdichtung werden der bzw. die Verformungsbegrenzer durch den Auftrag einer, die bereits erwähnten Komponente enthaltenden Mischung auf eine metallische Lage ausgebildet, wobei sich in der Regel ein Aushärtevorgang anschließt, bei dem die Aushärtung mittels eines Energieeintrages, z.B. bei einer Wärmebehandlung durchgeführt wird.

Der Auftrag der vorbereiteten Mischung kann beispielsweise mit einem Druckverfahren, wie dem Matrizendruck oder einem Siebdruckverfahren erfolgen, wobei insbesondere die Breite und Dicke der Beschichtung beim Siebdrucken durch eine entsprechende Ausbildung und Dimensionierung des verwendeten Siebes
ohne weiteres eingestellt werden kann.

Nachfolgend soll die Erfindung beispielhaft beschrieben werden.

Dabei zeigen:

5

- Figur 1 einen Teil einer metallischen Lage einer Flachdichtung mit beidseitig an einer Sicke ausgebildeten Verformungsbegrenzern;
- 10 Figur 2 einen innerhalb einer Sicke ausgebildeten Verformungsbegrenzer;
  - Figur 3 einen in einer Sicke ausgebildeten Verformungsbegrenzer mit Gegensicke und
  - Figur 4 einen an einem ebenen Teil einer metallischen Lage ausgebildeten Verformungsbegrenzer, der im montierten Zustand in eine
    Sicke, die in einer benachbarten Lage ausgebildet ist, eingreift.

In der Figur 1 sind mehrere verschiedene mögliche Anordnungen für Federbegrenzer, die in Form einer Beschichtung 2 auf eine metallische Lage 1 aufgebracht sind, dargestellt. So ist erkennbar, daß an beiden Seiten einer Sicke 3 sich gegenüberliegend jeweils eine Beschichtung 2 als Verformungsbegrenzer angeordnet sein können. Allein oder zusätzlich können auf der anderen Seite der metallischen Lage 1 ebenfalls Beschichtungen 2 aufgebracht sein. Die Beschichtungen 2 als Verformungsbegrenzer können bis nahezu unmittelbar an den Dichtungsdurchbruch einer

20

15

25

10

Flachdichtung heranreichen.

Die Dicke einer solchen Beschichtung 2 kann im Bereich zwischen 20 und 300  $\mu m$  liegen.

5

Ist eine Beschichtung 2 innerhalb einer Sicke 3 auf einer metallischen Lage 1 aufgebracht, wie dies in Figur 2 dargestellt ist, kann die Beschichtung eine Dicke im Bereich zwischen 30 und 250  $\mu$ m aufweisen, wobei die Dicke der Beschichtung 2 kleiner als die eigentliche Tiefe der Sicke 3 sein kann.

10

Bei dem in Figur 3 gezeigten Beispiel ist wieder eine Beschichtung 2 innerhalb einer Sicke 3 aufgebracht, wobei bei diesem Beispiel erkennbar ist, daß außenseitig eine weitere Sicke 5 vorhanden ist, so daß sich eine Auswölbung in Richtung des Inneren der Sicke 3 erstreckt. Dies hat sich als günstig erwiesen, da hierbei eine bessere Dichtwirkung entsteht.

20

15

Bei dem in der Figur 4 dargestellten Beispiel sind zwei metallische Lagen 1 und 4 einer Flachdichtung dargestellt, wobei auf der metallischen Lage 4 eine Beschichtung 2 aufgebracht ist, die im montierten Zustand einer solchen mehrlagigen Flachdichtung in eine Sicke 3, die in der benachbarten Lage 1 ausgebildet ist, eingreifen kann. Dabei kann die Beschichtung 2 so dimensioniert sein, daß sie die Sicke 3 in der Lage 1 ganz aber auch nur teilweise ausfüllt. Anstelle der Sicke 3 kann auch eine entsprechende Vertiefung in der ansonsten nicht in Form einer Sicke verformten Lage 1 ausgebildet sein.

30

## Patentansprüche

- Flachdichtung mit mindestens einer metallischen 5 1. Lage, in der mindestens ein Dichtungsdurchbruch sowie mindestens eine Sicke ausgebildet sind und in und/oder benachbart zur Sicke eine Beschichtung als Verformungsbegrenzer aufgebracht ist, die zumindest aus einem Füllstoff und einem Bin-10 demittel besteht, gekennzeichnet, dadurch daß der Masseanteil des Füllstoffs größer als der Bindemittelanteil ist und der Füllstoff in Partikelform vorliegt, wobei die einzelnen sphä-15 rischen Partikel eine kleine Oberfläche im Verhältnis zum Partikelvolumen aufweisen.
  - Flachdichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Partikel eine geglättete, abgerundete Oberfläche aufweisen.
  - 3. Flachdichtung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Partikel kugelförmig sind.
  - 4. Flachdichtung nach einem Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß mindestens 80 % der Partikel eine mittlere Korngröße im Bereich zwischen 5 und 100 µm aufweisen.

30

25

- 5. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Partikel aus einem Metall, einer Legierung, Harz oder einer Keramik oder Mischungen hiervon bestehen.
- 6. Flachdichtung nach Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, daß der Füllstoff aus einer Kupfer/Zinn-Legierung besteht.
- 7. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß ein Masseverhältnis von Füllstoff zu Bindemittel von mindestens 2:1 eingehalten ist.
- 8. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 7, dadurch gekennzeichnet, daß der Füllstoff mit einem Masseanteil ≥ 90 % in der Beschichtung (2) enthalten ist.
  - 9. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, daß das Bindemittel ein Duroplast ist.
- 25 10. Flachdichtung nach Anspruch 9,
  dadurch gekennzeichnet, daß der Duroplast ausgewählt ist aus Epoxidharz, Silikonharz und Polyamidharz.
- 11. Flachdichtung nach Anspruch 9,
  dadurch gekennzeichnet, daß der Duroplast ein
  Epoxidharz auf Bisphenol-A-Basis ist.

10

5

15

20

\_

- 12. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 11, dadurch gekennzeichnet, daß zusätzlich mindestens ein thermoplastischer Zuschlagstoff enthalten ist.
- 13. Flachdichtung nach Anspruch 12, dadurch gekennzeichnet, daß der/die Zuschlagstoff(e) ausgewählt ist aus PTFE, PE, PP und PA.
- 14. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 13, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) linienförmig aufgebracht ist.
- 15. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 14, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) in Form einer Linie unterschiedlicher Breite und/oder Höhe und/oder Form aufgebracht ist.
- 20 16. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 15, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) an zwei sich gegenüberliegenden Seiten einer metallischen Lage (1) aufgebracht ist.
- 25 17. Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 16, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) auf einer metallischen Lage (4) im Bereich einer Sicke (3) einer zweiten metallischen Lage (1) aufgebracht ist.

30

5

Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 17, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) an zwei sich gegenüberliegenden Seiten einer Sicke (3) aufgebracht ist.

5

Flachdichtung nach mindestens einem der 19. Ansprüche 1 bis 18, dadurch gekennzeichnet, daß die Beschichtung (2) in einer Sicke (3) angeordnet ist.

10

Flachdichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 19, 20. dadurch gekennzeichnet, daß die Oberfläche der Beschichtung (2) im wesentlichen aus dem Bindemittel und/oder einem thermoplastischen Zuschlagstoff besteht oder mit einer zusätzlichen Versiegelungsschicht versehen ist.

15

Verfahren zum Herstellen einer Flachdichtung mit 21. mindestens einer metallischen Lage, in der mindestens ein Dichtungsdurchbruch sowie mindestens eine Sicke ausgebildet sind und in und/oder benachbart zur Sicke eine Beschichtung als Verformungsbegrenzer aufgebracht ist, gekennzeichnet, dadurch daß eine mindestens einen Füllstoff und ein Bindemittel enthaltende Mischung auf eine metalli-

25

20

sche Lage (1, 4) aufgebracht wird, wobei der Masseanteil an Füllstoff größer als der Bindemittelanteil ist und ein partikelförmiger Füllstoff, dessen einzelne Partikel eine kleine 30 Oberfläche im Verhältnis zum Partikelvolumen aufweisen, verwendet wird; und die aufgebrachte

Beschichtung (2) ausgehärtet wird.

- 22. Verfahren nach Anspruch 21, dadurch gekennzeichnet, daß die Mischung durch einen Energieeintrag ausgehärtet wird.
- 23. Verfahren nach Anspruch 21 oder 22,
  dadurch gekennzeichnet, daß ein Mischungsverhältnis von Füllstoff zu Bindemittel mit einem
  Masseanteil von mindestens 2:1 eingestellt wird.
- 24. Verfahren nach einem der Ansprüche 21 bis 23, dadurch gekennzeichnet, daß der Mischung zusätzlich mindestens ein thermoplastischer Zuschlagstoff zugegeben wird.
- 25. Verfahren nach einem der Ansprüche 21 bis 24, dadurch gekennzeichnet, daß die Mischung auf die metallische Lage (1, 4) aufgedruckt wird.
- 26. Verfahren nach einem der Ansprüche 21 bis 25, dadurch gekennzeichnet, daß die Mischung mit einer Wärmebehandlung ausgehärtet wird.

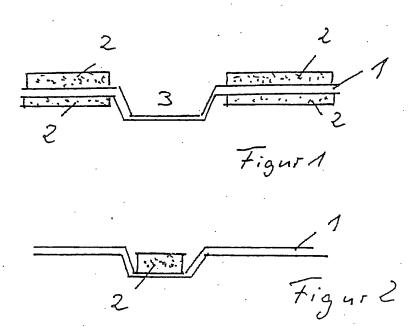
15

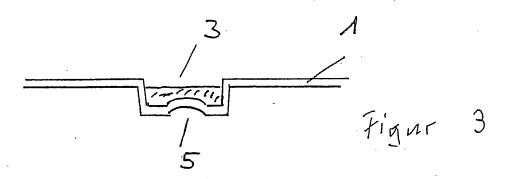
5

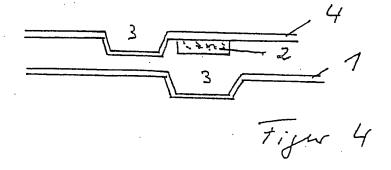
10

#### Zusammenfassung

Die Erfindung betrifft eine Flachdichtung mit mindestens einer metallischen Lage, in der mindestens ein Dichtungsdurchbruch sowie mindestens eine Sicke ausgebildet sind und in und/oder benachbart zur Sicke eine Beschichtung als Verformungsbegrenzer aufgebracht ist, die zumindest aus einem Füllstoff und einem Bindemittel besteht, wobei der Masseanteil des Füllstoffs größer als der Bindemittelanteil ist und der Füllstoff in Partikelform vorliegt, und wobei die einzelnen sphärischen Partikel eine kleine Oberfläche im Verhältnis zum Partikelvolumen aufweisen.







#### INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT



Internationales Aktenzeichen Pα 00/01972

# A. KLASSIFIZIERUNG DES ANMELDUNGSGEGENSTANDES IPK 7 F16J15/08

Nach der Internationalen Patentklassifikation (IPK) oder nach der nationalen Klassifikation und der IPK

#### **B. RECHERCHIERTE GEBIETE**

Recherchierter Mindestprüfstoff (Klassifikationssystem und Klassifikationssymbole)

IPK 7 F16J

Recherchierte aber nicht zum Mindestprüfstoff gehörende Veröffentlichungen, soweit diese unter die recherchierten Gebiete fallen

Während der internationalen Recherche konsultierte elektronische Datenbank (Name der Datenbank und evtl. verwendete Suchbegriffe)

EPO-Internal, WPI Data, PAJ

|--|

Weitere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu

Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
EP 0 982 517 A (TAKO PAYEN) 1. März 2000 (2000-03-01)	1,5,9, 19,21, 22,25,26
Zusammenfassung Spalte 2, Zeile 38 -Spalte 3, Zeile 5; Ansprüche; Abbildungen	
US 5 702 111 A (SMITH) 30. Dezember 1997 (1997-12-30) Zusammenfassung; Abbildungen	1-3,21
EP 0 853 204 A (NIPPON REINZ) 15. Juli 1998 (1998-07-15) Zusammenfassung; Ansprüche 1,5; Abbildungen	1,9,10
	EP 0 982 517 A (TAKO PAYEN)  1. März 2000 (2000-03-01)  Zusammenfassung Spalte 2, Zeile 38 -Spalte 3, Zeile 5; Ansprüche; Abbildungen  US 5 702 111 A (SMITH) 30. Dezember 1997 (1997-12-30) Zusammenfassung; Abbildungen  EP 0 853 204 A (NIPPON REINZ) 15. Juli 1998 (1998-07-15) Zusammenfassung; Ansprüche 1,5;

° Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen :	"T" Spätere Veröffentlichung, die nach dem internationalen Anmeldedatum oder dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist und mit der Anmeldung nicht kollidiert, sondem nur zum Verständnis des der
*A* Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als besonders bedeutsam anzusehen ist	
"E" älteres Dokument, das jedoch erst am oder nach dem internationalen	Erfindung zugrundeliegenden Prinzips oder der ihr zugrundeliegenden Theorie angegeben ist
Anmeldedatum veröffentlicht worden ist  "I " Veröffentlichung die geeignet ist einen Prioritätsanson ob zweifelhaft er-	"X" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann allein aufgrund dieser Veröffentlichung, nicht als neu oder auf

/eröffentlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft er-scheinen zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer anderen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden soll oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie

Siehe Anhang Patentfamilie

soll oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie ausgeführt)  "O" Veröffentlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, eine Benutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht  "P" Veröffentlichung, die vor dem internationalen Anmeldedatum, aber nach dem beanspruchten Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist	kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren anderen Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist *&* Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist
Datum des Abschlusses der internationalen Recherche	Absendedatum des internationalen Recherchenberichts
10. Oktober 2000	20/10/2000
Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL – 2280 HV Rijswijk Tel. (+31-70) 340-2040, Tx. 31 651 epo nl, Fax: (+31-70) 340-3016	Narminio, A

entnehmen

Feld III **WORTLAUT DER ZUSAMMENFASSUNG (Fortsetzung von Punkt 5 auf Blatt 1)** 

Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

Zeile 2: nach "Lage" wird "(1)" eingefügt; Zeile 3: nach "Sicke" wird "(3)" eingefügt; Zeile 5: nach "Beschichtung" wird "(2)" eingefügt.